

An das
Amt für Abfallwirtschaft
Amba-Alagi-Straße 35
39100 BOZEN

FINANZGARANTIE FÜR ABFALLBEWIRTSCHAFTUNGSUNTERNEHMEN

Finanzgarantie Nr. _____ Datum _____

Vorausgeschickt,

1. dass das Unternehmen (die Firma) _____, mit Sitz in _____, Steuernummer _____, die Tätigkeit _____, genehmigt mit Ermächtigung Nr. _____ vom _____, gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften vornehmen will,
2. dass genannte Tätigkeit nur dann ausgeübt werden kann, wenn gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften eine Finanzgarantie zur Deckung der Kosten für die allfällige Abfallentsorgung, Sanierung und Wiederherstellung des früheren Zustands sowie zur Abdeckung der entstandenen Umweltschäden laut Artikel 299 u. ff des Legislativdekretes vom 3. April 2006, Nr. 152, geleistet wird.

Dies vorausgeschickt, verbürgt sich die Gesellschaft _____ mit Sitz in _____, Steuernummer _____, gemäß Gesetz vom 10. Juni 1982, Nr. 348, zur Sicherheitsleistung befugt, im Sinne und für die Rechtswirkungen von Artikel 1936 u. ff. des Zivilgesetzbuchs zu nachstehenden Bedingungen für das Unternehmen und für seine gesetzesmäßigen Gesamtschuldner zu Gunsten der Autonomen Provinz Bozen, Steuernummer 00390090215, für einen Höchstbetrag von insgesamt _____ Euro (in Buchstaben _____ Euro). Das Unternehmen nimmt auch für seine Rechtsnachfolger, mit denen es für die Vertragserfüllung solidarisch haftet, an. Diese Finanzgarantie wird zur Abdeckung der durch die Tätigkeit des Unternehmens im Zeitraum der Wirksamkeit der Ermächtigung verursachten Kosten für

- a) die Abfallentsorgung,
- b) die Sanierung,
- c) die Wiederherstellung des früheren Zustands,
- d) entstandene Umweltschäden laut Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Juli 1986, Nr. 349, geleistet.

**REGELUNG DER RECHTSBEZIEHUNG ZWISCHEN DER GESELLSCHAFT
UND DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN**

Art. 1 (Umfang der Finanzgarantie) Die Gesellschaft haftet im genannten Gesamthöchstausmaß für Beträge, die das Unternehmen und seine gesetzmäßigen Gesamtschuldner der Autonomen Provinz Bozen zur Deckung der für den Transport, die Entsorgung von Abfällen, die Sanierung und die Wiederherstellung des früheren Zustands erforderlichen Ausgaben sowie als Entschädigung für entstandene Umweltschäden gemäß Artikel 299 u. ff. des Legislativdekretes vom 3. April 2006, Nr. 152, schulden, soweit diese auf eine im Zeitraum der Wirksamkeit der Ermächtigung durch eine beliebige fahrlässige oder vorsätzliche Handlung verursachte Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Land zurückzuführen sind, die auf Rechtsvorschriften, etwaigen Abkommen und zusätzlichen Maßnahmen anderer öffentlicher Körperschaften oder Organe, auch Kontrollorgane, beruhen.

Art. 2 (Wirksamkeit der Finanzgarantie) Diese Finanzgarantie ist ab dem Datum der Ermächtigung wirksam.

Art. 3 (Dauer der Finanzgarantie) Die Finanzgarantie gilt für die Dauer der Ermächtigung und für weitere sechs Monate.

Art. 4 (Rücktrittsvorbehalt) Die Gesellschaft kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Finanzgarantie erlischt nach Ablauf von dreißig Tagen ab entsprechender Mitteilung durch Einschreiben mit Rückschein an das Land und an das Unternehmen.

In diesem Fall gilt die Finanzgarantie jedoch weiterhin bei Nichterfüllung vor Wirksamwerden des Rücktritts und das Land kann seine Forderung für weitere sechs Monate im Sinne von Artikel 3 geltend machen.

Art. 5 (Prämienzahlung) Die Nichtzahlung der Prämie und allfälliger Zusatzprämien vonseiten des Unternehmens sowie sonstige Einwände, welche die Rechtsbeziehung zwischen der Gesellschaft und dem Unternehmen betreffen, dürfen gegenüber dem Land nicht erhoben werden.

Art. 6 (Schadensanmeldung – Zahlungsaufforderung) Sind die im Vorspann genannten Voraussetzungen für die Betreibung der Sicherheitsleistung gegeben und hat das Unternehmen seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so fordert das Land durch begründetes Schreiben, das auch dem Unternehmen zugeschickt wird, die Gesellschaft dazu auf, den gemäß Artikel 1 geschuldeten Betrag im Rahmen des verbürgten Gesamthöchstbetrags einzuzahlen. In diesem Fall ist Folgendes zu beachten:

- a) handelt es sich um Kosten für den Transport und die Entsorgung von Abfall, die Sanierung und die Wiederherstellung des früheren Zustands, so nimmt die Gesellschaft innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt der Zahlungsaufforderung die Einzahlung vor und benachrichtigt das Unternehmen davon – weder die Gesellschaft noch das Unternehmen können Einwände erheben;
- b) handelt es sich um die Entschädigung für entstandene Umweltschäden laut Artikel 299 u. ff. des Legislativdekretes vom 3. April 2006, Nr. 152, so nimmt die Gesellschaft erst dann die Einzahlung vor, wenn der Entschädigungsanspruch durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist.

Für die Erfüllung dessen, was Absatz 1 vorsieht, ist die Anwendung von Artikel 9 Voraussetzung.

Sind die von der Gesellschaft eingezahlten Beträge nicht oder nur teilweise geschuldet, so kann der entsprechende Rechtsweg bestritten werden.

Mit jeder von der Gesellschaft vorgenommenen Einzahlung erfolgt automatisch eine entsprechende Verkürzung des Bürgschaftsbetrags.

Art. 7 (Verzicht auf die vorherige Betreibung) Die Gesellschaft darf die in Artikel 1944 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Begünstigung der vorherigen Betreibung beim Unternehmen nicht geltend machen.

Art. 8 (Einsetzung in die Rechte) Die Gesellschaft wird entsprechend dem entrichteten Schuldbetrag in alle Rechte eingesetzt, die das Land dem Unternehmen und seinen aus welchem Rechtstitel auch immer berechtigten Rechtsnachfolgern gegenüber hatte.

Um die Eintreibung zu erleichtern, stellt das Land der Gesellschaft alle in seinem Besitz befindlichen zweckdienlichen Daten zur Verfügung.

Art. 9 (Mitteilungen an die Gesellschaft) Die mit diesem Vertrag verbundenen Mitteilungen und Zustellungen an die Gesellschaft sind nur dann gültig, wenn sie per Einschreiben an den im Vorspann angeführten Sitz ihrer Generaldirektion gehen.

Art. 10 (Gerichtsstand) Für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Land ist der Gerichtsstand Bozen zuständig.

UNTERSCHRIFT